

Satzung

vom 19.11.2007 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Reinigung 0,75 €.

§ 2

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Der Winterdienst in der „Juckenbacher Str./Stichstraße, ab Haus-Nr. 21“ wird auf die Anlieger übertragen.

In den Straßen „Am Wollsbach“ und „Theodor-Fontane-Str.“ wird im Rahmen der Straßenreinigung die Reinigung der Fahrbahn von der Gemeinde ausgeführt. Die Gehwegreinigung ist weiterhin auf die Anlieger übertragen.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.